



Kirchgemeindeversammlung

**Mittwoch, 28. November 2018, 19.30 Uhr,
in der Kirche Spiegel**

Traktanden

1. Finanzplanung 2019 – 2023: Kenntnisnahme
2. Budget 2019 mit Festsetzung der ordentlichen Kirchgemeindesteuern: Genehmigung
3. Kirchgemeinderat: Ersatzwahl (1 Mitglied) für den Rest der bis 31. Dezember 2020 laufenden Amtsdauer
4. Verschiedenes
 - 4.1 „Flora Stucki“-Haus in Oberwangen, Verkaufsabsicht (im Baurecht); Stand der Dinge: Orientierung
 - 4.2 Im Übrigen

Bemerkung zu Traktandum Nr. 3 / Wahlvorschläge

Wahlvorschläge können bis 30 Tage vor der Versammlung bei der Kirchgemeindeverwaltung, Buchenweg 23, 3097 Liebfeld, eingereicht werden (Postanschrift: Postfach 589, 3098 Köniz). An der Versammlung ist grundsätzlich der dem Kirchenkreis Oberwangen zustehende Sitz im Kirchgemeinderat zu besetzen. Dies hindert Kandidaturen aus den anderen Kirchenkreisen nicht. Gehen aus dem Kirchenkreis Oberwangen keine Kandidaturen ein, wird die Wahl mit den Kandidatinnen und Kandidaten der anderen Kirchenkreise durchgeführt. Bisher eingetroffene Nomination: Thomas von Känel, Bogengässli 24, 3172 Niederwangen.

Hinweise

Die Unterlagen zu den einzelnen Geschäften können vom 29. Oktober bis 28. November 2018 zu den ordentlichen Öffnungszeiten in der Kirchgemeindeverwaltung, Buchenweg 23, 3097 Liebfeld, oder bei den Kirchenkreissekretariaten eingesehen oder bezogen werden. Die Informationen sind auch auf der Homepage „www.kg-koeniz.ch“ aufgeschaltet.

Stimmrecht

Das Stimmrecht wird an der Versammlung anhand des Stimmregisters kontrolliert. Stimmberechtigt sind alle seit drei Monaten in der Kirchgemeinde wohnhaften Personen, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und der Evangelisch-reformierten Landeskirche angehören. Die Stimmberechtigten haben auf Verlangen einen Personalausweis mit Foto vorzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Entscheide der Versammlung können mit Beschwerde an den Regierungsrat Bern-Mittelland mit Sitz in Ostermundigen angefochten werden. Die Frist beträgt bei Wahlen 10 Tage, bei Sachentscheiden 30 Tage und beginnt am Tag nach der Versammlung (Art. 60, 63, 67a des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege). Wer Zuständigkeits- oder Verfahrensvorschriften beanstanden will, muss (wenn es möglich war) diesen Mangel an der Versammlung schon gerügt haben (Rügepflicht nach Art. 49a des Gemeindegesetzes).

Alle Stimmberechtigten sind herzlich eingeladen, an der Kirchgemeindeversammlung teilzunehmen.